

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Dezember 1933	Nr. 135
------	--	---------

Inhalt: Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks. Vom 29. November 1933 S. 1015
 Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht. Vom 1. Dezember 1933 S. 1016
 Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat. Vom 1. Dezember 1933 S. 1016
 Druckfehlerberichtigungen S. 1016

Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks. Vom 29. November 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister werden ermächtigt, über den Aufbau des deutschen Handwerks eine vorläufige Regelung auf der Grundlage allgemeiner Pflichttinnungen und des Führergrundsatzes zu treffen.

(2) Das deutsche Handwerk im Sinne dieses Gesetzes umfaßt alle in die Handwerksrolle (§ 104 o der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich) eingetragenen Betriebe; die näheren Bestimmungen treffen im gegenseitigen Einvernehmen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 2

Die in den Titeln VI und VIa der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimmten Befugnisse der obersten Landesbehörden gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Reichswirtschaftsminister über. Er kann die Befugnisse auf die obersten Landesbehörden und die ihnen nachgeordneten Behörden übertragen. Soweit dies erfolgt, üben sie von diesem Zeitpunkt ab ihre Befugnisse im Auftrage des Reichswirtschaftsministers aus.

§ 3

Die öffentlich-rechtlichen und sonstigen Berufsvertretungen des deutschen Handwerks und die Verbände der gewerblichen Genossenschaften haben bei der Durchführung der Vorarbeiten auf Erfordern des Reichswirtschaftsministers Hilfe zu leisten.

§ 4

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister werden ermächtigt, eine Vereinfachung des Aufbaues und der Verwaltung der Körperschaften des Handwerks herbeizuführen sowie ihre Tätigkeit und Aufgaben der Neuordnung der Staatsverhältnisse in Reich, Ländern und Gemeinden anzupassen, insbesondere auch diese Körperschaften aufzulösen und zu ändern.

§ 5

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister werden ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften auch ergänzender Art zu treffen und den Führer der Spitzenvertretung des deutschen Handwerks zu ernennen.

§ 6

Eine Entschädigung durch das Reich wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes entsteht, wird nicht gewährt.

Berlin, den 29. November 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsarbeitsminister
Franz Selbte

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré